



Beschlussvorlage 2013/316	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 31, Bauverw., Bau- u. Denkmalrecht
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	23.01.2014	öffentlich

T- 2006/015: Betriebsplanzulassung für Tonabbau beim Gut Ottoried auf Flur-Nr. 513 Gem. Wiffertshausen
- Klageeinreichung gegen Bescheid der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern vom 11.11.2013 -

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Betriebsplanzulassung des Tontagebaus beim Gut Ottoried der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern vom 11.11.2013 für die [REDACTED], auf Flur-Nr. 513 der Gemarkung Wiffertshausen zur Kenntnis und beschließt, die aus Fristgründen eingelegte Klage gegen den Bescheid mangels Erfolgsaussichten zurückzunehmen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Die [REDACTED] beantragte auf dem Grundstück Flur-Nr. 513 der Gemarkung Wiffertshausen die Zulassung zum Tontagebau bei der Regierung von Oberbayern.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung hat der Stadtrat am 09.12.2010 das Vorhaben abgelehnt (s. Anlage 1).

Mit Bescheid vom 11.11.2013 wurde nun jedoch die entsprechende Betriebsplanzulassung erteilt (s. Anlage 3). Im Bescheid wurden die seitens der Stadt Friedberg vorgetragenen Belange ausführlich behandelt und erörtert. Auf den Seiten 29-33 werden die von der Stadt Friedberg aufgeführten Einwendungen abschlägig behandelt. Insbesondere wird eine Erhöhung der Verkehrsbelastung nicht gesehen. Bei einer Fahrzeugbelastung von 20 LKW pro Tag wird im Vergleich zur Gesamtbelastung der B 300 keine ausreichende Beeinträchtigung begründbar sein.

Um jedoch die Klage erfolgreich führen zu können, müsste zumindest eine Verletzung eigener Rechte vorliegen. Diese könnten in der Planungshoheit oder in Eigentumsrechten liegen. Nachdem keine Eigentumsrechte verletzt sind und Rechte der Planungshoheit wohl schon früher mit Mitteln der Bauleitplanung hätten eingeleitet werden müssen, liegen aus Sicht der Verwaltung keine Rechtsverletzungen vor, die eine Klage rechtfertigen könnten. Aus diesen Gründen liegen aus Sicht der Verwaltung keine ausreichenden Möglichkeiten vor, gegen den Bescheid rechtlich vorzugehen.

Wie im Ältestenrat besprochen, wurde aus Fristgründen vorsorglich Klage gegen den Bescheid eingelegt.

Es wird deshalb empfohlen, die Klage wieder zurückzunehmen.

Anlagen:

1. Beschluss des Stadtrats vom 09.12.2010
2. Verkleinerter Abbauplan aus Antragsunterlagen vom 09.11.2010
3. Bescheid der Regierung von Schwaben vom 11.11.2013